



**Stellungnahme zum
Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vom 21. Mai 2003
KOM (2003) 270 endg.**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge begrüßt speziell für den Bereich der sozialen Dienste von allgemeinem Interesse die auf eine offene und grundsätzliche Auseinandersetzung ausgerichteten Ausführungen der Europäischen Kommission in ihrem Grünbuch zur Daseinsvorsorge, das sie anhand zahlreicher zielführender Fragen zu einer guten Diskussionsgrundlage ausgestaltet hat. Das Grünbuch spiegelt den begrüßenswerten Wunsch der Europäischen Kommission wider, eine breit angelegte, ergebnisoffene Debatte einzuleiten, die der Vielfalt Rechnung trägt, durch welche die Dienste mit Gemeinwohlverpflichtungen geprägt sind. So anerkennt die Kommission den bestehenden und auch in ihren Augen notwendigen Zusammenhang zwischen der Organisation dieser Dienste und den kulturellen Traditionen, der Geschichte und den geographischen Verhältnissen sowie den besonderen Merkmalen der betreffenden Tätigkeit im einzelnen.

Eine der wesentlichen Forderungen des Deutschen Vereins in der bisherigen Diskussion über die Zukunft der Dienste von allgemeinem Interesse ist die Beibehaltung der nationalen, regionalen und lokalen Gestaltungsfreiheit für Freie Wohlfahrtspflege und Kommunen. Für die Kommunen gilt: Sie müssen grundsätzlich selbst entscheiden können, ob sie eine Aufgabe von allgemeinem Interesse selbst, durch eigene Unternehmen oder durch beauftragte Dritte erfüllen lassen. Auch das Grünbuch betont diese grundsätzliche Gestaltungsfreiheit.

Am 24. Juli 2003 hat der Europäische Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache Altmark Trans gefällt. Dieses Urteil zur Bezuschussung des Öffentlichen Personennahverkehrs bestätigt, dass Zuschüsse, mit denen Leistungen zur Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen abgegolten werden, keine staatlichen Beihilfen darstellen. Die Parameter, anhand derer ein finanzieller Ausgleich für die eingegangene Gemeinwohlverpflichtung berechnet werden kann, müssen folgenden Kriterien genügen:

- Sie sind vorab klar zu benennen.
- Sie müssen nachvollziehbar gemeinwohlorientiert, d.h. funktionsbezogen und nicht trägerbezogen sein.
- Sie müssen der Europäischen Transparenzrichtlinie entsprechen.

Der Deutsche Verein sieht das Urteil als Rahmen und Ausgangspunkt auch für die Erbringung gemeinwohlbezogener sozialer Dienstleistungen und den damit verbundenen gesellschaftlichen Mehrwert.

Die wiederholt erhobene Forderung des Deutschen Vereins nach mehr Rechtssicherheit, insbesondere hinsichtlich der wettbewerbsrechtlich relevanten Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, ist auch nach der Veröffentlichung dieses Grünbuchs weiterhin vorzubringen.

Die Umsetzung der Gemeinwohlverpflichtung kann unter anderem folgende zivilgesellschaftlichen Auswirkungen haben:

- Höhere Bürgerzufriedenheit mit lokalen Dienstleistungen und Planungsprojekten (Akzeptanz).
- Stärkere Teilhabe der Bürger an der demokratischen Willensbildung und Revitalisierung der kommunalen Demokratie (Demokratisierung).
- Stärkung der Hilfsbereitschaft der Bürger untereinander (Solidarität).

In qualitativer Hinsicht bieten die Erbringer sozialer Dienste aus Freier Wohlfahrtspflege und Kommunen deshalb einen Rahmen, der sich im Wesentlichen an folgenden Aspekten ausrichtet:

- Die sozialen Träger von öffentlich verantworteter Dienstleistung sind einer Mehrzahl von Zielsetzungen verpflichtet und haben insgesamt einen ausgewiesenen Gemeinwohlbezug.
- Träger sozialverantworteter Dienstleistungen berücksichtigen zur bestmöglichen Erfüllung ihrer Gemeinwohlverpflichtung auch Elemente wie z.B. Profitorientierung, Evaluation und Qualitätskontrolle.
- Die sozialen Träger integrieren bewusst die Nutzung und Kultivierung sozialen Kapitals in ihr Handlungskonzept.
- Pluralität und Vielfalt des Angebots prägen die Ausgestaltung der sozialen Dienste, welche die Entfaltung des Wunsch- und Wahlrechts der Nutzer garantieren müssen.

Der politische Rahmen muss folgendes berücksichtigen:

- Im Gegensatz zu allen anderen Diensten von allgemeinem Interesse besteht die Leistungserbringung bei sozialen Diensten nicht lediglich in der Form einer „Lieferung eines gegenständlichen Ergebnisses“. Soziale Dienste verfolgen vielmehr ein auf die einzelne Person individuell abgestimmtes Ziel, das im Rahmen einer zwischenmenschlichen Beziehung dynamisch-flexibel entwickelt wird, entsprechend der Entwicklung der persönlichen Schwächen und Stärken des Nutzers.
- Von den anderen Gütern der Dienste von allgemeinem Interesse wie beispielsweise Wasser und Elektrizität unterscheiden sie sich auch durch die Tatsache, dass die Nutzer im Pflege- und Sozialbereich häufig in größerem Maße vom Anbieter abhängig sind.
- Eine Einschränkung des Wettbewerbs ist zulässig, wenn eine Bedarfsnotwendigkeit von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gegeben ist,
- Die Verwirklichung „gesamtgesellschaftlicher Solidarität“ im Gegensatz zu privater, ausschließlicher Gewinnmaximierung verlangt eine Überprüfung des funktionalen Unternehmensbegriffs, der für die übliche Wettbewerbssituation entwickelt wurde. In diesem Zusammenhang ist eine neue Wettbewerbsorientierung anzudenken, die es ermöglicht, den Eigenheiten dieser Dienste fördernd zu entsprechen.

Der Deutsche Verein begrüßt besonders die diesbezügliche Diskussionsoffenheit der Kommission, wie diese sie mit zahlreichen Fragen im Grünbuch an den Tag legt:

- Wegen der ideellen Ausrichtung dieser personenzentrierten Dienste haben Organisationen, die diese Arbeit leisten, keinen vorrangigen Erwerbszweck. In Deutschland sind sie in gemeinnützige Strukturen eingebettet, welche verlangen, dass etwaig erwirtschaftete Gewinne nicht ausgeschüttet werden dürfen, sondern unmittelbar wieder Eingang in den sozialen Zweck der Organisation finden müssen. Die Verfolgung des allgemeinen Interesses bei der Erbringung sozialer Dienste bedeutet auch: Ausübung einer ausschließlich sozialen Funktion.
- Das verantwortliche Handeln Ehrenamtlicher trägt in spezifischer Weise zu einer Integration unterschiedlicher sozialer Fähigkeiten und Erfahrungen bei. Ihr Engagement ist nachhaltige Orientierung für alle Bürger. Insoweit kann Bürgerbeteiligung als komplementäres Element innerhalb der sozialen Angebote qualitativ Eingang finden.

Die Chance der zukünftigen sozialen Dienste liegt in einer nicht ausschließlich wettbewerbsorientierten Betrachtung. Eine neue wettbewerbsliche Orientierung kann vor allem berücksichtigen, dass auch eine finanzielle Förderung dieser Dienste möglich sein muss, wenn die sachliche Aufgabe der sozialen Dienste aus einer konstitutionellen Verpflichtung des Mitgliedstaats oder der Europäischen Union resultiert, die finanzielle Förderung der Aufgabe durch die entsprechende Ebene möglich ist und die Rechtspflicht mit dem Charakter der konkreten sozialen Dienste in unmittelbarem Zusammenhang steht. Zudem muss die Natur des Dienstbringers und

die Art und Weise, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, den Grundsätzen des sozialen Nutzens entsprechen.